

## Rahmenvertrag<sup>1</sup> zwischen

civillent GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 15  
72770 Reutlingen

- Auftraggeberin -

und

[Name und Anschrift]

- Auftragnehmer -

<sup>1</sup> Bei Aufträgen, die im Wege eines Vergabeverfahrens vergeben werden, erfolgt der Vertragsschluss grundsätzlich bereits mit der Erteilung des Zuschlags. Eine gegenseitige Unterschrift erfolgt vorliegend nicht. In Ausnahmefällen kann jedoch die Schriftform vorgeschrieben sein (Bsp.: § 56 SGB X). In diesen Fällen sind die jeweils vorgegebenen Formvorgaben zu beachten (Bsp.: Unterschrift).

---

# Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand.....	4
2	Vertragsbestandteile.....	4
3	Vertragsart.....	5
4	Vergütung.....	5
5	Zusatzbeschaffungen.....	5
6	Vertragslaufzeit.....	5
7	Mindestabnahme.....	5
8	Ein-Hersteller-Strategie.....	6
9	Service Levels und Vertragsstrafen.....	6
10	Abnahme.....	6
11	Beauftragung von Einzelaufträgen.....	6
12	Kündigung.....	7
13	Lieferung und Verzug.....	7
14	Abrechnung.....	7
15	Technologischer Wandel.....	7
16	Haftung.....	8
17	Daten und Exit.....	8
18	Unterauftragnehmer.....	8
19	Vertraulichkeit.....	9
20	Sonstige Bestimmungen.....	9
21	Salvatorische Klausel.....	10

---

## Anlagen zum Vertrag<sup>2</sup>

- Anhang 1: Preisblatt (Anlage 05)
- Anhang 2: Leistungsbeschreibung (Anlage 02)
- Anhang 3: Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärung (Anlage 09)
- Anhang 4: DSGVO30.1.Komm.ONE.Druckerverwaltung (Anlage 10)
- Anhang 5: EVB-IT System-AGB (Anlage 07)
- Anhang 6: Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue (Anlage 08)

---

<sup>2</sup> Die bei den Anlagen in Klammern geführten Bezeichnungen (Bsp.: 05\_Preisblatt) sind diese, wie sie in dem, dem Vertrag zugrundeliegenden, Vergabeverfahren verwendet wurden

---

## Präambel

Als Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft von Land und Kommunen berät und begleitet die Komm.ONE ihre Kunden auf dem Weg in eine zunehmend technologiebasierte Zukunft mit eigenen cloudbasierten Lösungen zum Nutzen der Bürger und der Gesellschaft.

Die Komm.ONE steht für qualitativ hochwertige und marktfähige IT-gestützte Lösungen und Services, die sich an den Bedürfnissen und Anforderungen ihrer Kunden ausrichten. Die Komm.ONE beschafft, entwickelt und betreibt für ihre Kunden Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung und erbringt unterstützende Dienstleistungen der Personalverwaltung sowie Beratungs- und Schulungsleistungen. Flächendeckend und rund um die Uhr, von sieben Standorten in ganz Baden-Württemberg aus.

Die Komm.ONE besitzt die Betriebsgesellschaft civillent GmbH für den Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen an Kunden, die nicht dem Zweckverband 4IT angehören.

Sie hält außerdem 86% der Anteile an der endica GmbH, einer IT-Dienstleisterin mit Sitz in Karlsruhe, die auf die Unterstützung von Energieversorgungsunternehmen spezialisiert ist.

Die civillent GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Komm.ONE (AöR) und betreibt ein kommunales Rechenzentrum mit angeschlossenem Datennetz sowie allen dazugehörigen Dienstleistungen. Die Gesellschaft verantwortet die zentrale Client-Server-Technologie und den Netzbetrieb.

Die civillent GmbH ist Vertragspartner für den zukünftigen Auftragnehmer.

Im Folgenden sowie in allen Anlagen wird die Bezeichnung „Auftraggeber“ verwendet (siehe [www.komm.one/wer-wir-sind](http://www.komm.one/wer-wir-sind))

## 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand ist die Erstellung und der Betrieb eines Gesamtsystems bestehend aus Druck- und Multifunktionsgeräten einschließlich Software, Rollout, Integration und Volls-service. Der Auftragnehmer schuldet die vollständige Betriebsbereitschaft gemäß Leistungsbeschreibung.

## 2 Vertragsbestandteile

- (1) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Vertragsbestandteile sind folgende Unterlagen in nachstehender Reihenfolge
  1. dieser Vertrag nebst seinen Anlagen
  2. die veröffentlichte Leistungsbeschreibung
  3. die Bewerbungsbedingungen zum Vergabeverfahren, welches Grundlage für die Vergabe des hier gegenständlichen Auftrags war, nebst allen Anlagen und Anhängen
  4. die beigelegten EVB-IT System AGB

- 
5. der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens (VOL/B) jeweils geltenden Fassung
  6. das Angebot der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers vom **XX.XX**.2026.
- (2) Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestandteile des Vertrages in der sich aus vorstehendem Abs. 1 ergebenden Rang- und Reihenfolge. Soweit innerhalb einer Ziffer eines Vertragsbestandteils Widersprüche bestehen, gilt grundsätzlich die dort genannte Rang- und Reihenfolge unter der Prämisse, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertige Anforderung/Leistung als vereinbart gilt. Keine Anwendung findet diese ausschließlich für Widersprüche geltende Rangfolge, sofern sich eine etwaige Unklarheit und/oder Unvollständigkeit in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch eine nachrangige Vertragsgrundlage beseitigt/vervollständigt lässt.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Allgemeine Leasingbedingungen, Allgemeine Servicevertragsbedingungen und ähnliche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen und werden auch nicht nachrangig Vertragsbestandteil.

### 3 Vertragsart

Der Vertrag wird als Rahmenvertrag mit Einzelabrufen geschlossen. Der Vertrag kommt mit Zuschlag zustande. Einzelabrufe konkretisieren die jeweilige Leistung.

### 4 Vergütung

Abweichend von Ziffer 8 EVB-IT System-AGB erfolgt die Vergütung ausschließlich auf Grundlage des Preisblattes. Die Vergütung setzt sich aus monatlichen Mietpreisen, Vollservicern sowie variablen Seitenpreisen zusammen.

### 5 Zusatzbeschaffungen

Zusätzliche Geräte werden auf Basis der Restlaufzeit kalkuliert. Die monatliche Rate wird entsprechend angepasst. Weitere Preisbestandteile sind ausgeschlossen.

### 6 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit beträgt 48 Monate mit einer Verlängerungsoption um 12 Monate. Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens ist eine Verlängerung um maximal 12 Monate zulässig.

### 7 Mindestabnahme

Die initiale Mindestabnahme erfolgt gemäß Leistungsbeschreibung. Darüberhinausgehende Mengen sind unverbindlich.

---

## 8 Ein-Hersteller-Strategie

Die Beschränkung auf einen Hersteller ist aus Gründen der Standardisierung, Betriebssicherheit und Systemintegration gerechtfertigt.

## 9 Service Levels und Vertragsstrafen

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sind verbindlich. Vertragsstrafen werden gemäß vertraglicher Regelungen berechnet.

## 10 Abnahme

Der Rollout stellt eine werkvertragliche Leistung dar und ist abnahmefähig. Teilabnahmen sind zulässig. Mit Abnahme beginnt die Betriebsphase.

## 11 Beauftragung von Einzelaufträgen

- (1) Die Beauftragung einzelner Leistungen erfolgt ausschließlich durch Einzelabrufe auf Grundlage dieses Rahmenvertrages.
- (2) Jeder Einzelabruf enthält mindestens folgende Angaben:
  - Leistungsklasse / Gerätetyp
  - Anzahl der Geräte
  - Einsatzort
  - gewünschter Leistungsbeginn
  - Laufzeit bzw. Nutzungsdauer
  - ggf. besondere Anforderungen gemäß Leistungsbeschreibung
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, Einzelabrufe nach Bedarf vorzunehmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Abrufmenge besteht – vorbehaltlich einer vereinbarten Mindestabnahme – nicht.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Einzelabruf unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich zu bestätigen.
- (5) Der Auftragnehmer ist zur Ausführung des Einzelabrufs verpflichtet, sofern dieser den Regelungen dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungsbeschreibung entspricht.
- (6) Einzelabrufe dürfen keine wesentlichen Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen, Preise oder Bedingungen enthalten. Änderungen sind ausschließlich im Rahmen von § 132 GWB zulässig.
- (7) Mit Zugang des Einzelabrufs beim Auftragnehmer wird die konkrete Leistungspflicht begründet. Der Vertrag selbst kommt bereits mit Zuschlag zustande.

---

## 12 Kündigung

- (1) Während der Vertragslaufzeit können die Verträge nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung durch die Auftraggeberin kann insbesondere aus den nachfolgend genannten Gründen erfolgen.
  - a) wiederholte Pflichtverletzungen des Auftragnehmers durch Missachtung von Vorschriften dieses Vertrages sowie der auf diesen Vertrag bezogenen Vereinbarungen
  - b) nachhaltige Nicht- oder Schlechtleistung durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer
  - c) Verstöße gegen gesetzliche oder betriebliche Vorschriften zum Schutz von Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Auftraggeberin.
  - d) Änderungen der Gesetzes- und/oder Rechtslage. Dies gilt auch, soweit gesetzliche, gerichtliche und/oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen dieser Vereinbarung die rechtlichen Grundlagen entziehen. Eine Verpflichtung solche Maßnahmen, zum Beispiel aufsichtsbehördliche Aufforderungen, überprüfen zu lassen, besteht nicht.
  - e) Nichtbeachtung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG).
- (2) Einer Kündigung wegen mangelnder Vertragserfüllung muss eine Abmahnung voraus gehen.
- (3) Im Falle der Kündigung steht dem Auftragnehmer nur für die tatsächlich beanstandungsfrei ausgeführten Leistungen ein Anspruch auf die vertragliche Vergütung zu.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## 13 Lieferung und Verzug

Die Lieferzeit beträgt 28 Kalendertage. Bei Verzug werden Vertragsstrafen gemäß vertraglicher Regelungen erhoben.

## 14 Abrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß den Anforderungen des Auftraggebers mit vollständiger Transparenz über Geräte, Nutzung und Kosten.

## 15 Technologischer Wandel

Nicht mehr verfügbare Geräte sind durch gleichwertige Systeme ohne Mehrkosten zu ersetzen.

---

## 16 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den EVB-IT Systembedingungen. Einschränkungen gelten nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## 17 Daten und Exit

Bei Vertragsende sind sämtliche Daten, Dokumentationen und Konfigurationsinformationen vollständig herauszugeben.

## 18 Unterauftragnehmer

- (1) Die Weitergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Soweit der Einsatz oder der Austausch eines Unterauftragnehmers beabsichtigt ist, ist der Auftraggeber im Vorfeld rechtzeitig zu informieren. Im Rahmen der Information hat der Auftragnehmer durch eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers nachzuweisen, dass er tatsächlich über die Mittel und Kapazitäten dieses Unterauftragnehmers verfügt. Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Hilfstätigkeiten sind nicht als Unteraufträge im Sinne dieser Regelung zu verstehen.

Die Zustimmung gilt als erteilt für die in dem Angebot des Auftragnehmers konkret als Unterauftragnehmer benannten Unternehmen für die dort jeweils genannten Leistungen

- (2) Im Falle des Einsatzes eines Unterauftragnehmers kann den Auftragnehmer auffordern nachzuweisen, dass bei der Auswahl des Unterauftragnehmers der Wettbewerb gewahrt worden ist, soweit die Leistungen nicht auf der Grundlage der zwischen den Parteien vertraglich festgelegten Preise vergütet werden.
- (3) Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des hier gegenständlichen Vertragsverhältnisses entsprechen. Durch die Übertragung von Aufgaben auf Dritte darf die pflichtgemäße Vertragserfüllung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften und Vereinbarungen über Datenschutz und Geheimhaltung weder gefährdet noch beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat dies durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen jeweiligen Unterauftragnehmern sicher zu stellen und auch sonst sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Satz 1 formulierten Anforderungen zu erfüllen.
- (4) Der Auftraggeber kann eine bereits erteilte Zustimmung widerrufen, sofern sich nachträglich herausstellt, dass der Unterauftragnehmer nicht geeignet ist, die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zur Folge hat.
- (5) Der Einsatz eines Unterauftragnehmers entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Insbesondere bleibt seine Haftung für die vollständige und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung unberührt. Der Auftragnehmer haftet für Handlungen und Unterlassungen der Unterauftragnehmer so, als hätte er diese selbst begangen.

- 
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für jede weitere Stufe in der Kette der Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt in solchen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer durch seine direkte Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

## 19 Vertraulichkeit

- (1) Die Auftraggeberin wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge inkl. Sozialdaten sowie alle damit zusammenhängenden Unterlagen und Daten des Auftragnehmers streng vertraulich behandeln. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Die Datenschutzbestimmungen dieses Vertrages sind zu beachten.
- (2) In gleicher Weise wird der Auftragnehmer über von dem Auftraggeber Betriebsgeheimnisse, Unterlagen und sonstigen Kenntnisse Stillschweigen bewahren.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch der Auftraggeberin mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Auftraggeberin. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Zur Erbringung der Leistung erforderliche Unterlagen können an Unterauftragnehmer gegeben werden, wenn der Datenschutz garantiert ist und entsprechende Datenschutzerklärungen und Prozessbeschreibungen sowie Datenflussbeschreibungen der Auftraggeberin vorgelegt werden.
- (4) Die Weitergabe darf nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke erfolgen. Der Erfahrungsaustausch der Auftraggeber mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Auftraggeberin. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit, auf Grundlage dieses Vertrages, erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

## 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Mindestlohngesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes – soweit er dazu nach § 20 des Mindestlohngesetzes verpflichtet ist – in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmer sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und Unterauftragnehmern so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des hier gegenständlichen Vertragsverhältnisses entsprechen. Werden gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Mindestlohngesetzes geltend gemacht, besteht ein Freistellungsanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen jederzeit eine umfassende und unverzügliche Auskunft in Bezug auf Zahlung des Mindestlohns zu erteilen

- 
- (2) Video- und Tonaufnahmen sind nicht gewünscht und nicht erlaubt.
  - (3) Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem Vertrag müssen innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entstehung in Textform gegenüber der anderen Partei geltend gemacht werden. Andernfalls sind sie ausgeschlossen. Wird ein Anspruch fristgerecht geltend gemacht, so muss er innerhalb von 6 Monaten nach Ablehnung oder Nichtreaktion der anderen Partei gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlischt er endgültig
  - (4) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
  - (5) Als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag unter Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vereinbaren die Parteien Stuttgart.

## 21 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.